



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 11. Januar 2023

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten

**Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 19.4111 Quadranti
vom 24. September 2019**

Zusammenfassung

Der Bundesrat veröffentlicht den vorliegenden Bericht in Erfüllung des Postulats 19.4111 Quadranti «Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen» vom 24. September 2019. Für die Leitung des Projekts war das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig, das eine Begleitgruppe aus Vertretenden der betroffenen Bundesämter, einer interkantonalen Konferenz sowie einer Fachstelle gebildet hat. Ausserdem hat das BSV eine Studie in Auftrag gegeben, die als Grundlage für diesen Bericht diente.

Die Studie beschreibt den Schweizer Kontext und das geltende Recht sowie den Wissensstand zu den vier behandelten Cyber-Sexualdelikten: Herstellung und Verbreitung von Darstellungen sexueller Handlungen mit Kindern im Internet, Cybergrooming, Sextortion und Live-Streaming von sexuellem Missbrauch an Kindern. Die verfügbaren Forschungen und Statistiken zeigen, dass diese Verhaltensweisen in der Schweiz verbreitet sind. Trends aufzuzeigen und schlüssige Daten zu den Opfern, den Tätern und ihrer Vorgehensweise zu erhalten, erweist sich jedoch als kompliziert, einerseits aufgrund von Wissenslücken und andererseits aufgrund der raschen Entwicklungen in diesem Bereich. Der vorliegende Bericht fasst die wichtigsten Merkmale dieser Fälle zusammen und stellt die fünf Kategorien von Plattformen vor, die von der Täterschaft von Cyber-Sexualdelikten am häufigsten verwendet werden.

Mithilfe eines Online-Fragebogens, einer Dokumentenanalyse und Gesprächen mit Expertinnen und Experten haben die Forschenden die wichtigsten Akteure und die Massnahmen identifiziert, die in der Schweiz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Verletzungen ihrer sexuellen Integrität im Internet getroffen werden. Abschliessend weist die Studie auf Lücken hin und formuliert Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten.

In der Schweiz fallen der Kinderschutz und die Strafverfolgung hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund handelt nur subsidiär bzw. übernimmt spezifische Aufgaben, beispielsweise die Zusammenarbeit und internationale Kooperation mit Interpol und Europol. Auch private Organisationen und Telekommunikationsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung. Daraus ergeben sich zahlreiche rechtliche, technische, präventive und polizeiliche Massnahmen, mit denen auf verschiedene Bedürfnisse und Erwartungen eingegangen wird.

Was den Rechtsrahmen angeht, sind die vier oben erwähnten Handlungen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Dieser Bericht geht kurz auf weitere Bundesgesetze und internationale Übereinkommen ein, die bei der Bekämpfung von sexuellem Kindsmisshandlung im Internet eine wichtige Rolle spielen. Die Untersuchung hat überdies viele Massnahmen der sekundären Prävention zutage gefördert, die auf gefährdete Jugendliche ausgerichtet sind. Hinzu kommen jene der primären Prävention, die sich an eine breite Zielgruppe richten (z. B. Eltern und Fachleute, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten).

Gestützt auf die wissenschaftlichen Kenntnisse und die in der Untersuchung der UNIL aufgezeigten Massnahmen konnten Lücken ermittelt und Empfehlungen formuliert werden. Zunächst müssen solche Vorfälle besser dokumentiert werden. Ausserdem gilt es die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu stärken. Diese sollten auf innovativere und partizipativere Präventionsmassnahmen setzen, dabei das Zielpublikum erweitern und mehr Gewicht auf die Primärprävention legen. Und schliesslich wäre es sinnvoll, die Wirksamkeit der Präventionsprogramme in dem Bereich zu evaluieren.

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, Minderjährige vor Cyber-Sexualdelikten zu schützen. Er unterstreicht, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Arbeit sämtlicher betroffener Akteure unerlässlich sind, um Cyber-Sexualdelikte zu bekämpfen. Nur so können bedarfsgerechte Massnahmen, die der stetigen Entwicklung Rechnung tragen, garantiert werden.

Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen seiner Kompetenzen, der verfügbaren Ressourcen und Instrumente auf die Erfüllung der Empfehlungen zur Schaffung von Massnahmen der Primär- und Sekundärprävention hinzuwirken. Entsprechend wird der Bund im Rahmen der Aktivitäten der nationalen Plattform Jugend und Medien des BSV gezielte Massnahmen umsetzen. Im Sinne der Empfehlungen geht es dabei hauptsächlich darum, die Koordination zwischen den Akteuren der Medienkompetenzförderung zu verstärken, die Entwicklung innovativer Massnahmen (Ermittlung von Good Practice) zu unterstützen und ein breiteres Publikum zu sensibilisieren. Darüber hinaus wird mit den Empfehlungen auch die Massnahme 40 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK) erfüllt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	II
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Auftrag und Fragestellungen	1
1.2 Vorgehen	1
1.3 Aufbau des Berichts	2
2 Cyber-Sexualdelikte	3
2.1 Begriffe	3
2.2 Rechtsrahmen.....	3
2.2.1 Internationale Übereinkommen	3
2.2.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch.....	4
2.2.3 Fernmeldegesetz	5
2.2.4 Parlamentarische Vorstösse.....	6
2.3 Cyberdelikte gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen	7
2.3.1 Ausmass der Cyberdelikte in der Schweiz.....	7
2.3.2 Opfer, Täterschaft und Modus Operandi	8
2.3.3 Die Sichtweise von Expertinnen und Experten	9
3 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz	11
3.1 Bund	11
3.2 Kantone	12
3.3 Private Organisationen.....	13
3.4 Private Telekommunikationsunternehmen.....	14
4 Massnahmen zum Schutz vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz	15
4.1 Rechtliche Massnahmen	15
4.2 Technische Massnahmen	15
4.3 Präventive Massnahmen.....	15
4.4 Polizeiliche Massnahmen.....	16
4.5 Analyse der Massnahmen und Sichtweise der Expertinnen und Experten	16
5 Künftige Handlungsmöglichkeiten aus Sicht der Expertinnen und Experten	18
5.1 Mehr wissenschaftliche Studien	18
5.2 Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren... 18	18
5.3 Schaffung innovativerer und partizipativerer Präventionsmassnahmen.....	18
5.4 Vergrösserung des Zielpublikums der Präventionsmassnahmen	18

5.5	Evaluation der Programme und Entwicklung von Good Practice in der Prävention	19
6	Schlussfolgerungen des Bundesrates	20
Bibliografie		23
Anhänge		24
Anhang 1:	Postulatstext.....	24
Anhang 2:	Wissenschaftliche Studie	25

Abkürzungsverzeichnis

asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DSG	Datenschutzgesetz
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Europol	Europäisches Polizeiamt
fedpol	Bundesamt für Polizei
FMG	Fernmeldegesetz
ICSE	International Child Sexual Exploitation database
Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (International Criminal Police Organization)
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
LGBTQI+	lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, queere, intergeschlechtliche+ Personen
NAP-IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
NCMEC	National Center for Missing and Exploited Children
NCSC	Nationales Zentrum für Cybersicherheit
NEDIK	Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität
NGO	Nichtregierungsorganisation
PICSEL	Interkantonale Plattform für die serielle Cyberkriminalität
PKS	Schweizerische Kriminalstatistik
POLAP	Polizei-Abfrageplattform
PTI	Polizeitechnik und -informatik Schweiz
RK-N	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
RK-S	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SPOC	Single Point of Contact
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNIL	Universität Lausanne
UNO	Vereinte Nationen

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Fragestellungen

Am 20. Dezember 2019 hat der Nationalrat das Postulat 19.4111 Quadranti¹ «Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen» angenommen². Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, welche rechtlichen, technischen und sonstigen Massnahmen nötig sind, damit Kinder und Jugendliche nicht zur Herstellung von kinderpornografischem Material angeleitet oder erpresst werden können durch Erwachsene, die sich mit Fake-Accounts ihr Vertrauen erschleichen, um sie dann sexuell auszubeuten. Unter «sonstigen» werden im vorliegenden Bericht präventive und polizeiliche Massnahmen verstanden.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) wurde vom Bundesrat mit der Erstellung des verlangten Berichts beauftragt. Die Federführung lag beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Schutzmassnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von sexuellem Kindsmisbrauch im Internet³.

Die **Fragestellungen** des Berichts lauten wie folgt:

1. Wie gross ist das Ausmass der Problematik, die das Postulat aufzeigt? Welche wissenschaftlichen Kenntnisse liegen zu dem Thema vor?
2. Welches sind die wichtigsten Akteure und Netzwerke, die in der Schweiz Massnahmen anbieten? Was ist ihr Verantwortungs- und Wirkungsbereich?
3. Welche Massnahmen sind in der Schweiz bereits vorhanden? An wen richten sich diese Massnahmen ([potenzielle] Täter/innen, Kinder und Jugendliche, Eltern, Fachleute usw.)? Was sind die Möglichkeiten und Grenzen dieser Massnahmen?
4. Wo bestehen Lücken?
5. Welche Rolle käme dabei dem Bund zu?

1.2 Vorgehen

Zur fachlichen Begleitung der Arbeiten des BSV wurde eine **Begleitgruppe** gebildet. Sie setzt sich aus Vertretenden des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Bundesamts für Justiz (BJ), der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) sowie der Fachstelle Schweizerische Kriminalprävention (SKP)⁴ zusammen.

Die Universität Lausanne (UNIL, École des sciences criminelles) hat den **Auftrag** erhalten, als Grundlage für diesen Bericht eine wissenschaftliche Studie zu erarbeiten. Im Rahmen ihres

¹ Nach dem Ende der Amtszeit von Nationalrätin Rosmarie Quadranti am 1. Dezember 2019 wurde das Postulat von Nationalrat Heinz Siegenthaler übernommen.

² Wortlaut des Vorstosses siehe Anhang 1.

³ Der Begriff «sexueller Kindsmisbrauch im Internet» wird in diesem Bericht als allgemeiner Begriff verwendet, der die verschiedenen in diesem Rahmen behandelten Cyberdelikte zusammenfasst. Mit diesem Begriff wird gemäss der Terminologierichtlinie von ECPAT gemeinhin sexueller Kindsmisbrauch durch die Verwendung von IKT (beispielsweise die Kontaktaufnahme zu Kindern über das Internet, das sogenannte Grooming) wie auch das wiederholte Teilen von Bildern oder Videos eines bereits begangenen Missbrauchs, was gewissermassen zu einer Ausbeutung führt, bezeichnet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass der sexuelle Missbrauch online geschieht, die Schwere des Vergehens oder den Einfluss, den dieses auf die Opfer haben kann, in keiner Weise verringert. Wie bei allen Fällen von sexuellem Missbrauch an Kindern können die Handlungen auch ohne Anwendung von Gewalt, sondern unter Zuhilfenahme anderer Mittel wie Autorität, Macht oder Manipulation ausgeführt werden. Außerdem setzt der sexuelle Missbrauch keinen körperlichen Kontakt voraus. Es handelt sich somit um eine weite Kategorie, die sich lediglich dadurch definiert, dass Kindern Schaden zugefügt wird, indem sie zu sexuellen Handlungen gezwungen oder genötigt werden, wobei es keine Rolle spielt, ob sie sich dessen bewusst sind oder nicht ([Terminology guidelines For the protection of children from sexual exploitation and sexual abuse \(ecpat.org\)](http://www.ecpat.org), S. 22-25).

⁴ Die Fachstelle SKP vertritt auch die Interessen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Auftrags stützten sich die Forschenden auf vier Methoden zur Datenerhebung: eine Analyse der Fachliteratur, einen Online-Fragebogen, eine Dokumentenanalyse zur Sammlung von zusätzlichen Informationen zu den bestehenden Massnahmen und Gespräche mit schweizerischen und ausländischen Expertinnen und Experten. Daraus resultierte eine Studie, die den Schweizer Kontext und das geltende Recht sowie den Wissensstand zu den vier in der neueren wissenschaftlichen Literatur erwähnten Cyber-Sexualdelikten beschreibt. Das Forschungsteam identifizierte die wichtigsten Akteure und bestehenden Massnahmen in der Schweiz und formulierte gestützt auf die Experteninterviews und alle gesammelten Daten Empfehlungen für die Schweiz. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in diesem Bericht zusammengefasst, während die detaillierte Studie der UNIL in der Sammlung des BSV «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»⁵ separat veröffentlicht wurde.

1.3 Aufbau des Berichts

Kapitel 2 erläutert den Kontext und beschreibt die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen, um die es in diesem Bericht geht. Es erläutert namentlich den geltenden Rechtsrahmen in der Schweiz, das Ausmass dieser Delikte und die wissenschaftlichen Kenntnisse dazu.

In Kapitel 3 geht es um die Kompetenzaufteilung und die Zuständigkeiten in der Bekämpfung von Cyber-Sexualdelikten sowie die wichtigsten Akteure und Partnerschaften in der Schweiz.

Kapitel 4 bietet einen Überblick und eine Analyse der in der Schweiz angewandten Massnahmen gegen Cyber-Sexualdelikte. Dabei werden die Kategorien der Studie der UNIL übernommen, d. h. es wird zwischen rechtlichen, technischen, präventiven und polizeilichen Massnahmen unterschieden.

In Kapitel 5 werden die festgestellten Lücken rekapituliert und Empfehlungen formuliert, wie diese behoben und der Schutz Minderjähriger vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz verbessert werden könnte.

Kapitel 6 enthält die Schlussfolgerungen des Bundesrates.

⁵ Caneppelle S., Burkhardt C., Da Silva A., Jaccoud L., Muhly F., Ribeiro S. (2022). « Mesures de protection des enfants et des jeunes face aux cyber-délits sexuels ». *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*. Forschungsbericht Nr.°16/22. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

2 Cyber-Sexualdelikte

2.1 Begriffe

Dieser Bericht konzentriert sich spezifisch auf vier strafbare Verhaltensweisen⁶. Es handelt sich um Cyber-Sexualdelikte, bei denen eine erwachsene Person mit einer minderjährigen Person⁷ sexuell motivierte Kontakte knüpft, ohne dass reale Treffen stattfinden: Der Aufbau des Vertrauensverhältnisses und der Austausch finden ausschliesslich im Internet statt.

Zu den vier in diesem Bericht thematisierten Tatvorgehen (Modus Operandi) von Cyber-Sexualdelikten gehören:

- Die Herstellung und Verbreitung von Darstellungen sexueller Handlungen mit Kindern über das Internet (oder Pädopornografie⁸): bildliche Darstellungen mit sexuellem Inhalt bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen, die sich auf den Genitalbereich eines Kindes konzentrieren und darauf angelegt sind, geschlechtliche Erregung zu wecken. Auch Bilder von ganz oder teilweise nackten Kindern können pornografisch sein, wenn der Gesamteindruck den potenziellen Betrachter sexuell aufreizen soll.
- Cybergrooming: die Anbahnung sexuell motivierter Kontakte durch Erwachsene zu Kindern über das Internet, zum Beispiel in Chatrooms oder über soziale Medien.
- Sextortion (oder die sexuelle Erpressung von Kindern): Zwang oder Form der Erpressung mithilfe von Bildmaterial mit sexuellem Inhalt. Eine Person beschafft sich über soziale Netzwerke oder andere Plattformen freizügige Bilder einer anderen Person. Danach droht die Person die Aufnahmen des Opfers zu veröffentlichen, um noch mehr Bilder, Geld oder ein Treffen zu erpressen.
- Live-Streaming von sexuellem Kindsmisbrauch: Die kriminelle Person überzeugt oder zwingt ihr junges Opfer, vor eingeschalteter Kamera sexuelle Handlungen vorzunehmen oder bezahlt eine Drittperson dafür, das Opfer nach ihren konkreten Vorgaben sexuell zu missbrauchen und dies live zu übertragen.

2.2 Rechtsrahmen

2.2.1 Internationale Übereinkommen

Die Schweiz hat die internationalen Übereinkommen mit Bezug zu dieser Thematik ratifiziert, namentlich das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹ und das dazugehörige Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁰, das Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität (Budapest-Konvention)¹¹, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹² und das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)¹³. Die Ratifizierung dieser

⁶ Sie beruhen auf dem Verzeichnis des BFS: [Digitale Kriminalität | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

⁷ Wenn nicht anders vermerkt, werden mit der Formulierung «Kinder und Jugendliche» in diesem Bericht Personen unter 18 Jahren bezeichnet.

⁸ Terminologische Anmerkung: Die Begriffe «Pädopornografie», «Kinderpornografie» oder «Pornografie mit Kindern» sind nach wie vor häufig anzutreffen und beziehen sich auf das Delikt der (Pädo)Pornografie nach Artikel 197 StGB. In der Prävention wird der Begriff «Pornografie» im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern immer weniger verwendet. Deshalb wird in diesem Bericht von «Darstellungen sexueller Handlungen mit Kindern» gesprochen. Diese Formulierung wird dem Missbrauch des Kindes besser gerecht, während die Begriffe mit «Pornografie» die Gefahr bergen, die Schwere und den Opferstatus des Kindes herabzusetzen.

⁹ [SR 0.107](#)

¹⁰ [SR 0.107.2](#)

¹¹ [SR 0.311.43](#)

¹² [SR 0.311.35](#)

¹³ [SR 0.311.40](#)

internationalen Übereinkommen brachte eine Revision gewisser schweizerischer Rechtsbestimmungen mit sich.

Das **UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, das für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Vertragsparteien, Kinder vor Gewalt (Art. 19) und allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs (Art. 34) zu schützen. Das betreffende Fakultativprotokoll zum Übereinkommen dient der Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern, unter anderem auch online, und enthält Bestimmungen zu Massnahmen für eine Stärkung des Strafrechts, der Prävention, des Opferschutzes und der Opferhilfe sowie für die internationale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten.

Die **Budapest-Konvention** ist für die Schweiz am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Übereinkommen strebt einerseits eine Harmonisierung der strafrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Computerkriminalität sowie von Straftaten, die mithilfe eines Computers begangen werden (z.B. Straftaten mit Bezug zu Kinderpornographie, Art. 9), an. Andererseits werden strafprozessuale Instrumente statuiert sowie die internationale Kooperation im Bereich der Bekämpfung der Cyberkriminalität sichergestellt und gestärkt.

Die **Istanbul-Konvention** ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, einschliesslich digitaler sexueller Gewalt, zu schützen.

Die **Lanzarote-Konvention** ist für die Schweiz am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie zielt auf eine Kriminalisierung von Sexualstraftaten gegen Kinder ab und fördert die internationale Zusammenarbeit, nationale Koordination sowie systematische Präventionsmassnahmen.

Die erwähnten Übereinkommen verlangen von der Schweiz, Monitoringberichte vorzulegen. Für das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes bedeutet dies, dass sie alle fünf Jahre einen Bericht zuhanden des UNO-Kinderrechtsausschusses über die Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz verfassen muss. Darin wird auf die Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses eingegangen.¹⁴

Die zuständige Expertengruppe des Europarates über die Cyberkriminalität (T-CY) hat ihre Tätigkeiten wieder verstärkt auf die Überprüfung der Implementierung des Übereinkommens ausgerichtet, insbesondere auch im Hinblick auf die zahlreichen neuen Beitritte von Staaten von innerhalb und ausserhalb Europas.

Die Lanzarote-Konvention sieht auch ein Monitoring zur Umsetzung der Konvention vor: Der Lanzarote-Ausschuss wird nächstens einen Bericht über sexuellen Kindsmisshandlung im Internet, insbesondere über von Minderjährigen selbst produzierte Bilder und/oder Videos mit sexuellem Inhalt veröffentlichen.

2.2.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Die oben erwähnten Cyber-Sexualdelikte sind im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches Straftatbestände (StGB).

Pornografie wird in Artikel 197 StGB für strafbar erklärt. Nach Absatz 4 und 5 wird namentlich bestraft, wer pornografische Bild- oder Videoaufnahmen, die (tatsächliche oder nicht tatsächliche) sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, besitzt, verbreitet oder konsumiert.¹⁵ Mit diesem Artikel soll insbesondere die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen geschützt werden.¹⁶

¹⁴ Aktueller Stand: Der jüngste Bericht der Schweizer Regierung zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde im Dezember 2020 veröffentlicht. Im Oktober 2021 hat die Schweiz die letzten Empfehlungen des Ausschusses erhalten. 2011 hat die Schweiz einen Bericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eingereicht. In den Schlussfolgerungen wurde festgehalten, «dass sich die Schweiz vollumfänglich an die Vorgaben des Protokolls hält und erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den Schutz der Kinder vor Verkauf, Prostitution und Pornografie zu gewährleisten» (https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/bericht-CH_kinderhandel.pdf.download.pdf/bericht-CH_kinderhandel.pdf, S. 32).

¹⁵ Straflos bleiben Fälle, in denen Minderjährige von mehr als 16 Jahren voneinander einvernehmlich pornografische Vorführungen besitzen oder konsumieren (Art. 197 Abs. 8 StGB).

¹⁶ Caneppele et al. 2022

Strafbar ist gemäss geltendem Recht auch das Grooming als Versuch zur Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern oder zur Herstellung von Kinderpornografie im Sinne von Artikel 187 Ziffer 1 Absatz 1 StGB und Artikel 197 Absatz 4 StGB in Verbindung mit Artikel 22 StGB. Artikel 187 StGB stellt nicht nur die tatsächliche Ausführung einer sexuellen Handlung mit einem Kind unter 16 Jahren unter Strafe, sondern auch die Verleitung des Kindes zu einer solchen Handlung (am eigenen Körper oder an einem Dritten) oder dessen Einbezug in eine solche Handlung (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 StGB)¹⁷. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Missbrauch auch online in virtueller Form erfolgen.¹⁸ Die Täterin oder der Täter kann sich folglich selbst dann strafbar machen, wenn kein körperlicher Kontakt angestrebt wird. Artikel 197 Absatz 4 StGB in Verbindung mit Artikel 22 StGB bestraft die versuchte Herstellung pornografischer Gegenstände, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben.

Weitere *online* begangene Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen werden ebenfalls sanktioniert, namentlich wenn jemand einer Person unter 16 Jahren Schriften, Abbildungen oder andere pornografische Gegenstände zeigt (Art. 197 Abs. 1 StGB) oder sie in grober Weise durch Worte sexuell belästigt (Art. 198 Abs. 2 StGB).¹⁹

Was Sextortion angeht, werden je nach Vorkommnis verschiedene Strafbestimmungen herangezogen. Wenn die Täterin oder der Täter droht, Bild- oder Videomaterial des Kindes, das dieses bei einer sexuellen Handlung und/oder teilweise oder ganz nackt zeigt, zu verbreiten und im Austausch gegen die Nichtverbreitung die Bezahlung einer Geldsumme verlangt, kommt Artikel 156 StGB (Erpressung) zur Anwendung. Verlangt die Täterin oder der Täter vom Opfer hingegen weitere Bilder oder Videos im Austausch gegen die Nichtverbreitung des bereits beschafften Materials, handelt es sich eher um einen Fall von Nötigung (Art. 181 StGB). Eine Androhung der Veröffentlichung von Bild- oder Videomaterial, mit welcher der betroffenen Person ein schwerer Nachteil in Aussicht gestellt und diese dadurch in Schrecken oder Angst versetzt wird, wäre als Drohung nach Art. 180 StGB. Falls die Täterin oder der Täter ein erstes Bild oder Video verbreitet, um die Drohung glaubwürdiger erscheinen zu lassen, und ein Dritter davon Kenntnis nimmt, kann die Handlung als Ehrverletzung gemäss Artikel 173 Ziffer 1 StGB (üble Nachrede) gelten, zusätzlich zum Straftatbestand der Verbreitung verbotener Pornografie (wie eingangs des Kapitels im Zusammenhang mit Art. 197 Abs. 4 StGB erwähnt).

Wird ein Kind zu einer sexuellen Handlung verleitet oder in eine sexuelle Handlung einbezogen, die in einem Live-Streaming veröffentlicht wird, kann dies gemäss Artikel 187 bestraft werden (siehe weiter oben). Wird in einem solchen Sachverhalt ein Entgelt geleistet oder versprochen, kann zusätzlich auch Artikel 196 StGB (sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt) zur Anwendung kommen.

Auch wenn die geltenden Bestimmungen nicht alle spezifisch darauf bezogen sind, sind die vier Tatbestände gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch strafbar.

2.2.3 Fernmeldegesetz

Neben den Bestimmungen, die die Täterschaft von Cyber-Sexualdelikten betrifft, sieht die Schweizer Gesetzgebung eine Reglementierung für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten vor (Fernmeldegesetz, FMG²⁰). Artikel 46a FMG regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren, die sich aus der Nutzung der Fernmelddienste ergeben. Die Anbieterinnen von Internetzugängen sind verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu informieren und zu beraten und sie bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten zu unterstützen (Art. 46a Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 89a der Verordnung über die Fernmelddienste²¹), insbesondere was die technischen Massnahmen betrifft. Überdies sind sie verpflichtet, Informationen mit

¹⁷ «Es in eine sexuelle Handlung einbeziehen» kann beispielsweise bedeuten, sexuelle Handlungen in Anwesenheit des Kindes vorzunehmen oder dafür zu sorgen, dass es dabei zusieht, ohne dass es zu einem körperlichen Kontakt zwischen der Täterin bzw. dem Täter und dem Kind kommt (z. B. via Webcam).

¹⁸ Caneppele et al. 2022

¹⁹ Caneppele et al. 2022

²⁰ [SR 784.10](#)

²¹ [SR 784.101.1](#)

verbotenem pornografischem Inhalt, auf die fedpol sie hinweist, zu unterdrücken und gleichzeitig fedpol Verdachtsfälle zu melden, auf die sie zufällig gestossen sind oder auf die sie von Dritten schriftlich hingewiesen wurden (Art. 46a Abs. 3 FMG). Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), fedpol und die zuständigen kantonalen Stellen koordinieren geeignete Massnahmen, damit Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absatz 4 und 5 StGB rasch und weltweit gelöscht werden können (Art. 46a Abs. 2 FMG).

Andere Bundesgesetze (z. B. das Datenschutzgesetz, DSG²²) oder spezifische kantonale Gesetze können bei der Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindsmisbrauch über das Internet ergänzend zur Anwendung kommen.

2.2.4 Parlamentarische Vorstösse

Es wurden weitere parlamentarische Vorstösse mit ähnlichem Thema eingereicht, die derzeit behandelt werden:

- **Geschäft des Bundesrates 18.043: Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht**

In seiner Botschaft vom 25. April 2018 zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht²³ hat der Bundesrat die Revision des Strafgesetzbuchs angekündigt, damit die Gerichte dem Verschulden angemessene Strafen aussprechen können. Am 9. Juni 2020 hat der Ständerat auf Antrag seiner Kommission für Rechtsfragen (RK-S) und der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) beschlossen, die Bestimmungen des Sexualstrafrechts aus der Vorlage zur Strafrahmenharmonisierung (18.043) auszugliedern und in einer gesonderten Vorlage zu behandeln (Vorlage 3). Diese Vorlage wurde vom 1. Februar 2021 bis zum 10. Mai 2021²⁴ zur Vernehmlassung aufgelegt. Sie sieht unter anderem eine revidierte Definition der pornografischen Straftat vor, um die Straflosigkeit Minderjähriger auf pornografische Selfies auszuweiten. Die Vorlage wird derzeit im Parlament beraten.

- **Parlamentarische Initiative 18.434 (Amherd) Bregy: Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen**

Diese Initiative verlangt, dass das Cybergrooming unter Strafe gestellt und als Offizialdelikt ausgestaltet wird. Das Geschäft wird im Rahmen der Arbeiten zur Revision des Sexualstrafrechts (18.043) behandelt. Die RK-N erarbeitet deshalb keinen separaten Entwurf, sondern wartet den Abschluss der Strafrechtsrevision ab. Entsprechend wurde die Frist zur Behandlung der Initiative bis zur Wintersession 2023 verlängert.

- **Postulat 19.4016 Feri: Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?**

Das Postulat will, dass überprüft und aufgezeigt wird, mit welchen Aktivitäten und Massnahmen fedpol gegen sexuelle Gewalt an Kindern im Internet vorgeht. Das Postulat wurde angenommen und zur Bearbeitung an fedpol übergeben.

- **Postulat 19.4105 Regazzi: Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen und sonstigen Massnahmen nötig sind für eine wirksame Bekämpfung von Kinderprostitution im Internet via Live-Streaming (sexueller Missbrauch eines Kindes vor der Webcam zwecks Live-Schaltung des Täters). Das Postulat wurde angenommen und zur Bearbeitung an fedpol übergeben.

²² [SR 235.1](#)

²³ [BBI 2018 2827 - Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht \(admin.ch\)](#)

²⁴ [Vernehmlassung: 18.043 \(parlament.ch\)](#)

- **Motion 19.4349 Bulliard-Marbach: Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten**

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den zuständigen Fachorganisationen im Kindes- und Jugendschutz und Branchenvertretungen konkrete Massnahmen zur effektiven Bekämpfung der sich rasant verbreitenden pädosexuellen Gewalt im Internet auszuarbeiten. Die Motion wurde vom Nationalrat angenommen und an den Ständerat überwiesen.

- **Initiative parlementaire 19.486 Regazzi: Pädokriminalität im Internet endlich wirksam bekämpfen**

Diese Initiative verlangt, die Strafprozessordnung (StPO) dahingehend zu ändern, dass verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftaten auf Bundesebene möglich sind. Die Ziele der Initiative wurden vom Nationalrat in den Debatten zur Änderung der StPO aufgenommen (19.048). Letztlich ist das Parlament jedoch der Empfehlung der RK-S gefolgt und hat sich gegen eine Umsetzung der Ziele entschieden, da es problematisch wäre, die gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Netzwerk NEDIK infrage zu stellen. Eine Verschiebung der Kompetenzen zur Regelung der Voruntersuchungen wäre systematisch falsch; diese Kompetenzen liegen in der Zuständigkeit der Kantone und können nicht eine Frage der StPO sein.

- **Motion 20.4084 Feri: Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität**

Die Motion verlangt die Erarbeitung einer nationalen Strategie, die die Koordination von interkantonalen verdeckten Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe präzisiert und nötige Gesetzesänderungen identifiziert, um die Cyber-Pädokriminalität effizient zu bekämpfen. Sie wurde vom Nationalrat angenommen und an den Zweitrat überwiesen.

2.3 Cyberdelikte gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen

2.3.1 Ausmass der Cyberdelikte in der Schweiz

Seit 2020 werden im Jahresbericht der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamts für Statistik (BFS) auch Straftaten der Cyberkriminalität erfasst. In der Statistik sind auch die in diesem Bericht behandelten Cyber-Sexualdelikte aufgeführt, d. h. verbotene Pornografie, Grooming, Sextortion und Live-Streaming sexueller Handlungen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Statistik nur die bei der Polizei gemeldeten Straftaten wiedergibt und keine Angaben zur Dunkelziffer – die der Polizei nicht bekannte Kriminalität – enthält.

Es kann also lediglich ein Vergleich zwischen 2020 und 2021 angestellt werden: In den beiden Jahren ist die Anzahl der polizeilich erfassten Cyber-Sexualdelikte stabil geblieben (2612 Straftaten im Jahr 2020 und 2572 im Jahr 2021). Canepepe et al. (2022) zeigen auf, dass bei den Cyber-Sexualstraftaten verbotene Pornografie an erster Stelle kommt, dahinter folgen Sextortion, Grooming und zuletzt Live-Streaming.

Auffällig ist, dass rund drei Viertel der Opfer von Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz 2021 minderjährig waren (72,6 %), die grosse Mehrheit von ihnen weiblich (73 %). Am häufigsten betroffen ist die Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen.

Umgekehrt waren 60 Prozent der Beschuldigten männlich und im Alter von 18 Jahren oder mehr (meistens aus der Altersgruppe 25–34 Jahre und 35–49 Jahre).

Die Studie von Canepepe et al. (2022) hält fest, dass es ohne Vergleichsdaten für die Zeit vor 2020 nicht möglich ist, Trends zur Entwicklung der Cyber-Sexualdelikte auszumachen. Zudem seien die ersten Daten während der Coronapandemie, also in einer sehr aussergewöhnlichen Periode mit veränderten Gewohnheiten im Bereich der Mediennutzung – auch unter Kindern

und Jugendlichen – erhoben und veröffentlicht worden. Ein Bericht von Europol vom Juni 2020 zeigte eine Zunahme der Verbreitung von Material zu sexuellem Kindsmisshandlung im Internet während des Lockdowns auf.²⁵ Der Generalsekretär von Interpol bestätigte, dass der sexuelle Missbrauch an Kindern über das Internet während der COVID-19-Pandemie zugenommen habe, das Jahr 2021 sei das bisher schlimmste Jahr gewesen.²⁶

Umfragen zur Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen weisen darauf hin, dass das Ausmass der Problematik noch grösser sein könnte. Gemäss der JAMES-Studie 2020²⁷ haben die Fälle von sexueller Belästigung im Internet²⁸ stark zugenommen: 2020 gaben 44 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren an, dies erlebt zu haben. Beinahe die Hälfte der befragten Jugendlichen waren also von fremden (minderjährigen oder erwachsenen) Personen mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen worden. Die Mädchen wurden häufiger Opfer solcher sexuellen Belästigungen als die Knaben, am häufigsten betroffen war die Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen (54 %). Der Rückblick JAMESfocus 2014–2020²⁹ förderte eine Zunahme solcher Vorkommnisse zutage. 2014 war der Anteil Jugendlicher, die online von jemandem mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen worden waren, noch deutlich tiefer (19 %). Die Zürcher Jugendbefragung 2021³⁰ zeigt ebenfalls eine signifikante Erhöhung von sexueller Belästigung im Cyberspace.

Die Studie EU Kids Online Schweiz³¹ erhob ebenfalls Informationen zu entsprechenden Vorfällen und kam zu ähnlichen Zahlen: 21 Prozent der befragten Kinder (zwischen 9 und 16 Jahren) gaben an, nach sexuellen Informationen gefragt worden zu sein, obwohl sie darüber keine Auskunft geben wollten. Solche Verhaltensweisen wurden vor allem von den «älteren» Jugendlichen (15–16 Jahre) gemeldet. Die Studie kommt ausserdem zum Schluss, dass 2 Prozent der befragten 11- bis 16-Jährigen bereits einmal von einer Person, die Fotos, Videos oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt von ihnen besass, erpresst wurden (Sextortion).

2.3.2 Opfer, Täterschaft und Modus Operandi

Caneppele et al. (2022) haben die einschlägige Literatur gesichtet und alle seit 2016 in englischer, französischer oder deutscher Sprache veröffentlichten Studien erfasst. Die Ergebnisse dieser Untersuchung verbessern das Verständnis der vier in diesem Bericht behandelten Cyber-Sexualdelikte, wobei der Fokus der bisherigen Forschungen hauptsächlich auf dem Konsum von Material zu sexuellem Kindsmisshandlung im Internet lag. Studien zur Herstellung dieses Materials sowie zu Cybergrooming, Sextortion und Live-Streaming von sexuellem Missbrauch an Kindern sind weniger häufig. Die betrachteten Studien wurden zudem mehrheitlich in den USA durchgeführt.

Anhand der erhaltenen Resultate lässt sich kein «typisches Profil» im engeren Sinne der Opfer und der Täter zeichnen: Die Merkmale wie Alter, soziale Schicht usw. sind recht unterschiedlich. Die Literatur zeigt jedoch, dass die grosse Mehrheit der Cyber-Sexualdelikte von erwachsenen, in der Regel kaum vorbestraften Männern begangen wird. Bei den Opfern hingegen handelt es sich meist um junge Mädchen, die aufgrund ihrer Verletzlichkeit und Zugänglichkeit ausgewählt werden. Caneppele et al. (2022) erwähnen diesbezüglich, dass es für die Opfer schwierig ist, in solchen Fällen externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie sich schämen oder fürchten.

Am besten untersucht sind die Konsumentinnen und Konsumenten von Material zu sexuellem Kindsmisshandlung. Gemäss der Fachliteratur haben diese tendenziell pädophile Neigungen,

²⁵ Europol (2020). *Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic*. European Union Agency for Law Enforcement Cooperation.

²⁶ [Interpol Secretary General: Online child sexual abuse at record levels](#)

²⁷ [JAMES-Studie | ZHAW Angewandte Psychologie](#)

²⁸ Die Frage im Fragebogen der JAMES-Studie 2020 lautete wie folgt: «[Ist es schon vorgekommen, dass...] ... du von einer fremden Person online mit unerwünschten sexuellen Absichten angesprochen wurdest?». Die Frage gehört zu einer Reihe anderer Fragen, bei denen es allgemein um Cybermobbing geht (Veröffentlichung unangenehmer Fotos und Texte, Verbreitung beleidigender oder falscher Informationen im Internet usw.).

²⁹ [JAMESfocus | ZHAW Angewandte Psychologie](#)

³⁰ www.jacobscenter.uzh.ch/de/research/zproso/jugendgewalt/zys2021.html

³¹ [EU Kids Online: Schweiz](#)

Probleme mit der sexuellen Regulation, Schwierigkeiten, intime Beziehungen einzugehen und ein schwaches Selbstbewusstsein.

Beim Grooming gibt es verschiedene Tätertypologien, je nach angestrebtem Ziel und Vorgehensweise. Ist das Ziel eine sexuelle Interaktion mit dem Kind, kann dieses auf verschiedene Arten und online oder offline verfolgt werden. Die Täterin oder der Täter entwickelt eine Überzeugungs- oder Manipulationsstrategie, um eine Beziehung zum Kind herzustellen, die von diesem als freundschaftlich, intim und vertrauensvoll empfunden wird. Hier zeigt sich, dass die Grooming-Täterinnen bzw. -Täter ihre Opfer in Bezug auf ihr Alter nicht unbedingt anlügen und dass sich manche Minderjährige folglich aus Neugier oder aus Lust am sexuellen Abenteuer auf die Konversation einlassen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zu Live-Streaming von sexuellem Missbrauch an Kindern sind noch seltener: Offenbar beginnen sich die Forschenden erst seit Kurzem für dieses Thema zu interessieren. Bisher beschäftigen sie sich insbesondere mit Live-Übertragungen von sexuellem Missbrauch an philippinischen Kindern aus armen Verhältnissen gegen Entgelt.

2.3.3 Die Sichtweise von Expertinnen und Experten

Für ihre Studie haben Caneppelle et al. (2022) Gespräche mit 18 Expertinnen und Experten aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Nordamerika geführt, um ihre Analysen zu besprechen und zu ergänzen. Die meisten befragten Expertinnen und Experten unterstreichen, dass die Allgegenwart von digitalen Geräten mehr Möglichkeiten und Gelegenheiten für böswillige Handlungen bietet und dass Kinder, die schon sehr früh (vor 10 Jahren) Zugang zu digitalen Geräten und zum Internet haben, die damit verbundenen Risiken oft nicht erkennen. Sie sind sich einig, dass Cyber-Sexualdelikte gegen Minderjährige häufiger werden. Diese Entwicklung sei indessen in den Statistiken nicht immer abgebildet, was darauf schliessen lasse, dass die Zunahme im Dunkelfeld der Kriminalität zu suchen sei (ibid., S. 66–67). Die Schweizer Expertinnen und Experten aus dem polizeilichen und technischen Bereich haben bestätigt, dass sie auch mit Fällen von Live-Streaming von sexuellem Kindsmisshandlung konfrontiert sind. Für ihre Kolleginnen und Kollegen aus anderen Sektoren ist dieses Thema hingegen bisher unbekannt.

Anhand der Experteninterviews konnte das Team der UNIL fünf Kategorien von Plattformen ermitteln, die von den Täterinnen und Tätern von Cyber-Sexualstrafen gegen Minderjährige am häufigsten verwendet werden. Sie nennen Beispiele von Plattformen und Apps, betonen aber dabei, dass sich diese ständig ändern, da neue auf den Markt kommen und sich die Beliebtheitswerte verschieben.

Die erste Kategorie ist jene der **sozialen Netzwerke**: Am meisten erwähnt werden Instagram, TikTok, Snapchat und Kik. Diese Plattformen werden häufig zur Kontaktaufnahme mit der minderjährigen Person genutzt, wobei die Konversation anschliessend auf einen verschlüsselten oder für die pädokriminelle Person als weniger riskant betrachteten Nachrichtendienst verschoben wird (Caneppelle et al. 2022, S. 68).

Die zweite Kategorie, die von den Expertinnen und Experten als Ausgangspunkt für die Kontaktanbahnung zu Minderjährigen identifiziert wird, ist jene der **Online-Games**. Plattformen für Online-Games bieten auch Chaträume und ermöglichen manchmal das Teilen von Inhalten (ibid.).

Eine dritte, von drei der befragten Expertinnen und Experten erwähnte Kategorie ist jene der **Websites, die ausschliesslich für Erwachsene bestimmt sind** wie beispielsweise erotische Seiten oder Instant-Messaging-Dienste zum Kennenlernen von fremden Personen (z. B. Omegle) (id., S. 69). Da die Systeme zur Altersüberprüfung häufig unzureichend sind, sind auch auf solchen Plattformen Jugendliche anzutreffen.

Die pädokriminelle Person wählt die Plattform entsprechend ihrer technischen Kompetenzen und ihres «Zielpublikums» (Knabe oder Mädchen, Alter) aus. Nach der ersten Kontaktaufnahme über eine der drei Plattformtypen wird der Austausch dann oft auf einem **Instant-Messaging-Dienst** wie Telegram, Signal, WhatsApp oder Discord weitergeführt (id., S. 69).

Schliesslich kann das Material zu sexuellem Missbrauch im Internet von Pädokriminellen auch auf dem ***Dark Web und über Peer-to-Peer-Netzwerke (P2P)*** weitergegeben werden. In diesem «versteckten» Teil des Internets finden Cyber-Sexualstraftäterinnen und -täter Räume, in denen sie sich darüber austauschen können, wie sie es schaffen, unentdeckt zu bleiben (ibid.).

Die meisten befragten Expertinnen und Experten stützen die allgemeine Feststellung aus der Literaturanalyse, dass es kein typisches Profil der Täterschaft von Cyber-Sexualdelikten gibt. In der Praxis haben sie jedoch Beobachtungen gemacht, die die Ergebnisse der betrachteten Forschungen und Studien bestätigen. Beispielsweise sind es in der Regel Männer, und nicht immer unbekannte (es kann eine Person sein, die dem Opfer nahesteht oder aus seinem Umfeld stammt), sie haben zum Teil selber Missbrauch erfahren, erschleichen sich durch falsche Versprechungen das Vertrauen des Opfers, suchen nicht unbedingt den körperlichen Kontakt. Manchen Expertinnen und Experten zufolge sinkt zudem das Alter der Täter tendenziell: Immer öfter sind es unter 30-Jährige, darunter junge Erwachsene ohne sexuelle Erfahrungen, die eine einfache Lösung suchen und manchmal vorgeben, jemand anderes wie z. B. eine öffentliche Person, eine Berühmtheit, ein Influencer zu sein (id., S. 70).

In Bezug auf die Opfer stellen die Expertinnen und Experten fest, dass es sich sowohl um Mädchen als auch um Knaben handelt und dass diese ebenfalls tendenziell jünger werden. Sie bestätigen zudem die Ergebnisse der Literaturanalyse, wonach die betroffenen Jugendlichen bereits besondere Verletzlichkeitsmerkmale aufweisen, beispielsweise in der realen Welt ausgegrenzt oder isoliert sind, Aufmerksamkeit benötigen oder der LGBTQI+-Gemeinschaft³² angehören (ibid.).

³² Wie im [Leitfaden von Internetmatters.org](#) erklärt, ermöglicht das Internet LGBTQI+-Kindern und -Jugendlichen, sich zu informieren, Recherchen anzustellen und diese Facette ihrer Identität zu entdecken. Sie haben gegenüber anderen Minderjährigen grundsätzlich kein erhöhtes Risiko, können aber durch manche ihrer Surfverhaltensweisen im Bereich Sex und Beziehungen potenziellen Gefahren ausgesetzt sein. Zum Beispiel können sie auf Inhalte oder Personen stossen, die ihnen falsche Tipps zur Erkundung ihrer sexuellen Orientierung und Identität geben. Andere wissenschaftliche Studien (siehe z. B. Udrisard et al. 2022, S. 15–16) zeigen auf, dass LGBTQI+-Personen häufiger Opfer von sexueller Gewalt und Belästigung im Internet werden. Die wenigen in Europa und in der Schweiz durchgeföhrten Forschungen weisen in dieselbe Richtung.

3 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz

Die Strafverfolgung und die Ermittlungen zu Cyber-Sexualdelikten liegen in der Kompetenz der Kantone, genauer der kantonalen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften. Auf Bundesebene ist fedpol unter anderem für die Zusammenarbeit und die grenzüberschreitende Kooperation zuständig (z. B. mit Interpol und Europol).

Auch die Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und allgemein der Schutz der Minderjährigen ist Sache der Kantone. Der Bund ist in diesen Bereichen nur subsidiär tätig. Die Kantone kümmern sich auch um die Opferhilfe, die Behandlung (potenzieller) Pädokrimineller und die Bereitstellung therapeutischer Angebote.

3.1 Bund

Im Rahmen der Bekämpfung der Pädokriminalität agiert fedpol als Bindeglied zwischen der Schweiz, dem Ausland und den kantonalen Polizeikorps. Fedpol stellt auch den Informationsaustausch mit Interpol (Schweizer SPOC für die Datenbank International Child Sexual Exploitation ICSE³³) und Europol sicher und ist die Kontaktstelle für die amerikanische Organisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Diese NGO erhält Meldungen von den amerikanischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu Material betreffend sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Internet und übermittelt sie an den (angeblich) betroffenen Staat. Im Falle der Schweiz erhält fedpol die Meldungen des NCMEC und übermittelt das Dossier nach einer ersten Durchsicht an den betroffenen bzw. für die Eröffnung eines Strafverfahrens zuständigen Kanton. Fedpol betreibt die NDHS-Datenbank, in der verbotenes pornografisches Material erfasst wird, das in der Schweiz und im Ausland beschlagnahmt wurde. Außerdem stellt Fedpol ein Online-Formular zur Verfügung, mit dem jede Person anonym Fälle von verbotener Pornografie im Internet melden kann. Fedpol ist Mitglied des Netzwerks digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK, siehe 3.2) sowie verschiedenen nationalen und internationalen Sachverständigengruppen, um den Wissenstransfer, den Austausch von guter Praxis und die Koordination gemeinsamer Aktionen sicherzustellen (Victim Identification Taskforce³⁴, EMPACT³⁵, Analysis Project TWINS³⁶).

Zudem steht dem Bund noch eine weitere Plattform zur Koordination und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität zur Verfügung: das *Cyberboard*, das die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden von Bund und Kantonen) sowie Vertretende der Prävention (insbesondere die SKP) vereint.³⁷ Diese Plattform verstärkt die Koordination bei der gemeinsamen Behandlung interkantonaler und internationaler Geschäfte, verschafft den Strafverfolgungsbehörden einen Überblick über die Modi Operandi, die Fälle und die typischen Szenarien in der Schweiz, ermittelt die Querverbindungen und prüft und trifft schliesslich bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung der bestehenden Prozesse.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) nimmt Koordinations- und Informationsaufgaben im Bereich des Kinderschutzes wahr und erarbeitet Berichte und

³³ [International Child Sexual Exploitation database \(interpol.int\)](http://International Child Sexual Exploitation database (interpol.int))

³⁴ [Global Europol taskforce identifies 18 child victims of sexual abuse | Europol \(europa.eu\)](http://Global Europol taskforce identifies 18 child victims of sexual abuse | Europol (europa.eu))

³⁵ [EU Policy Cycle - EMPACT | Europol \(europa.eu\)](http://EU Policy Cycle - EMPACT | Europol (europa.eu))

³⁶ [Europol Analysis Projects | Europol \(europa.eu\)](http://Europol Analysis Projects | Europol (europa.eu))

³⁷ Empfehlung für die Umsetzung zur kantonalen Cyber-Organisation (Januar 2021), Sicherheitsverbund Schweiz, S. 28.

Studien. Über seinen Kredit für den Kinderschutz³⁸ vergibt das BSV Finanzhilfen an Organisationen, die sich für die Prävention von Kindsmisshandlungen, einschliesslich die Prävention von sexuellem Missbrauch einsetzen. Nach der Veröffentlichung des bundesrätlichen Berichts «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern» in Erfüllung der Postulate Rickli und Jositsch (September 2020) wurde der Kredit um 290 000 Franken pro Jahr aufgestockt. Damit konnten die Finanzhilfen für regional tätige Organisationen, die Personen mit sexuellen Interessen an Kindern, die nie straffällig geworden sind, beraten, ausgebaut werden. Der Gesamtkredit beläuft sich aktuell auf 1 800 000 Franken.

Die nationale Plattform Jugend und Medien des BSV übernimmt Informations-, Sensibilisierungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Risiken der digitalen Medien. Ihre Tätigkeiten ergänzen jene der Kantone und Gemeinden und sind darauf ausgerichtet, den erwachsenen Bezugspersonen Informationen und konkrete Ratschläge bereitzustellen, damit sie die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen können, die digitalen Medien im Alltag sicher, altersgerecht und verantwortungsvoll zu nutzen. Dank der Organisation von Veranstaltungen und der Schaffung von Arbeitsgruppen zur Begleitung ihrer Arbeiten fördert die Plattform Jugend und Medien Austausch und Koordination zwischen verschiedenen Akteuren und mit anderen Bundesämtern. Zusätzlich zu ihren regelmässigen Tätigkeiten setzt Jugend und Medien thematische Schwerpunkte: Während rund zwei Jahren werden jeweils bestimmte Themen, die aufgrund spezifischer Lücken oder Bedürfnisse festgelegt wurden, vertieft behandelt. Ist der Handlungsbedarf ermittelt, werden gezielte Massnahmen umgesetzt, stets unter Einbezug von Fachexpertinnen und -experten.

Auch andere Bundesämter sind in die Bekämpfung von Cyberkriminalität und den Kinder- und Jugendschutz eingebunden. Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), das in ein eigenständiges Bundesamt überführt werden soll³⁹, ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen zu Cybersicherheit und Cyberrisiken. Es ist die erste Anlaufstelle für die Wirtschaft, Verwaltung, Bildungseinrichtungen und die Bevölkerung und stellt eine Meldeplattform für sämtliche Cyberbedrohungen bereit. Das NCSC hat keine Strafverfolgungs- oder Ermittlungskompetenzen; entsprechend kann es Meldungen von Cyber-Sexualdelikten zwar entgegennehmen, muss diese aber gegebenenfalls an das zuständige Amt weiterleiten oder das Opfer an die zu kontaktierende Behörde⁴⁰ verweisen.

Das BAKOM behandelt Fragen im Zusammenhang mit Medien und Telekommunikation. Sein Auftrag ergibt sich unter anderem aus dem Fernmeldegesetz, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Fernmeldediensten stärkt (siehe Kap. 2.2.3).

3.2 Kantone

In der Schweiz ist der Kinder- und Jugendschutz in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Die Kantone sind auch für die Strafverfolgung in Fällen von Cyber-Sexualdelikten zuständig.⁴¹

Seit 2021⁴² gehört die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität zu den Aufgaben des Netzwerks digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK), das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) eingerichtet wurde. NEDIK bündelt die Spezialistenressourcen und fördert und koordiniert die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene. Innerhalb dieses Netzwerks koordiniert

³⁸ Kredit, der gemäss der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) und dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) ausbezahlt wird.

³⁹ [Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit soll ein Bundesamt werden \(admin.ch\)](#)

⁴⁰ Wenn es beispielsweise um verbotene Pornografie geht, verweist das NCSC direkt auf das Formular von fedpol. Bei Meldungen zu Cybergrooming oder Sextortion empfiehlt das NCSC den Betroffenen, sich an die Kantonspolizei zu wenden.

⁴¹ Aspekte im Zusammenhang mit der Strafverfolgung, insbesondere die Rolle von Bund und Kantonen, werden im Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Feri 19.4016 und Regazzi 19.4105 genauer ausgeführt.

⁴² [Verstärkter Einsatz der Kantone gegen Cyber- und Pädokriminalität - KKJPD - CCDJP - CDDGP - DE](#)

die Kantonspolizei Bern das Peer-to-Peer-Monitoring sowie die verdeckten verdachtsunabhängigen Fahndungen in der ganzen Schweiz. Bezuglich der Überwachung von Peer-to-Peer-Netzwerken erstellt die Kantonspolizei Bern Berichte auf der Grundlage ihrer Ermittlungen, nimmt Meldungen von anderen Überwachungskorps entgegen und verteilt diese Meldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Die Kantonspolizei St. Gallen ist für das Wissensmanagement im Bereich Cyberkriminalität zuständig. Manche Kantone legen ihre Ressourcen in Konkordaten oder regionalen Kompetenzzentren zusammen; die Westschweiz führt beispielsweise ein regionales Cyberkompetenzzentrum in Genf (RC3 Romandie). Dieses Zentrum erbringt Leistungen für die Westschweizer Kantone und arbeitet bei Tätigkeiten im Bereich der Cyber-Pädokriminalität mit der Kantonspolizei Bern zusammen, bspw. bezüglich des Peer-to-Peer-Monitorings.

Wenn es um die Prävention und die Verbesserung der Sicherheit geht, kann sich die KKJPD auf die interkantonale Fachstelle Schweizerische Kriminalprävention (SKP) stützen. Die Fachstelle SKP stärkt die interkantonale Polizeizusammenarbeit im Bereich Kriminalprävention und arbeitet eng mit den Präventionsverantwortlichen der kantonalen und städtischen Polizeikorps zusammen. Sie pflegt außerdem enge Kontakte zu fedpol und zählt staatliche und kantonale Akteure aus allen Regionen der Schweiz sowie verschiedene NGOs zu ihrem Netzwerk. Mithilfe verschiedener Projekte, Publikationen und Sensibilisierungskampagnen verbreitet die SKP Präventionsbotschaften, in der Regel über die Polizeikorps und ihre sozialen Netzwerke. Zudem beteiligt sie sich an zwei Weiterbildungskursen des Schweizerischen Polizeiinstituts zu den Themen Prävention und Jugendarbeit. Die für die Prävention zuständigen Polizeisektoren werden im Übrigen häufig für Einsätze in Schulen angefragt.

Zu den wichtigsten Stellen im Bereich Gewalt und sexueller Missbrauch an Kindern gehören neben der Polizei die Jugendämter oder die Stellen für Kinder- und Jugendschutz, die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Sozialdienste, die medizinischen oder psychiatrischen Dienste (an Schulen oder Spitäler) sowie auf den Kinderschutz spezialisierte Kommissionen oder Referenzgruppen.

Die Schulen spielen bei der Information, der Sensibilisierung und der Prävention eine wesentliche Rolle, da über sie alle in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen erreicht werden können. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen ist heute in allen Lehrplänen der Schweiz (Lehrplan 21, Plan d'étude romand und Piano di studio) vorgeschrieben. Das Themenfeld der Medienkompetenz wird fächerübergreifend sowie in gewissen Schuljahren auch als eigenes Fach bearbeitet.⁴³ Überdies können die Schulen durch die Organisation von Informationsveranstaltungen zu Internetrisiken (z. B. in Zusammenarbeit mit der Kantons- oder Gemeindepolizei oder mit privaten Organisationen), durch spezifische Projekte oder Elternabende eine wichtige Orientierung bieten und so die Medienkompetenzen nicht nur bei den Schülerinnen und Schülern, sondern auch in deren Familien fördern.

3.3 Private Organisationen

Zahlreiche private Organisationen (Vereine, Stiftungen usw.) auf nationaler, regionaler, kantonaler oder kommunaler Ebene bieten Massnahmen an, die entweder auf die Bekämpfung sexuellen Kindsmisshandels oder allgemeiner auf die Medienkompetenzförderung ausgerichtet sind.⁴⁴ Sie betreiben hauptsächlich Primärprävention (universelle Angebote für die breite Öffentlichkeit) und Sekundärprävention (spezifische Zielgruppen, z. B. gefährdete Personen). Die Tätigkeit dieser privaten Organisationen ist sehr vielfältig und reicht von der Veröffentlichung von Informationsunterlagen und der Erarbeitung von Kampagnen über die Organisation von Kursen und die Entwicklung technischer Hilfsmittel und Programme bis zur Entwicklung von Projekten für Kinder und Jugendliche und der Bereitstellung von Anlaufstellen.

⁴³ Für weitere Informationen siehe z. B. die Broschüre *Medienkompetenz im Schulalltag* der Plattform Jugend und Medien (BSV, 2021).

⁴⁴ Zum Beispiel Action Innocence, Fondazione della Svizzera italiana per l'Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell'Infanzia, Kinderschutz Schweiz, Pro Juventute usw.

Häufig werden die Organisationen für Projekte oder Sensibilisierungskurse für Jugendliche sowie ihre Eltern in Klassen und Schulen angefragt.

2018 wurde im Rahmen eines Schwerpunkts der nationalen Plattform Jugend und Medien eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Vernetzung von Organisationen in der Prävention sexualitätsbezogener Internetrisiken zu unterstützen. Diese Gruppe «Sexualität und digitale Medien»⁴⁵ hat ein Haltungspapier mit dem Titel «Sexualität und digitale Medien – Kompetenzen fördern, Kinder schützen!»⁴⁶ erarbeitet. Das Dokument beschreibt die Werte und Forderungen, die gemäss den beteiligten Organisationen in der Präventions- und Bildungsarbeit zu berücksichtigen sind. Die Gruppe bietet den Akteuren in diesem Bereich die Möglichkeit, sich regelmässig zu treffen und auszutauschen.

Unter den privaten Organisationen finden sich auch Stiftungen und Vereine, die Angebote der Sekundärprävention für Personen mit einem Kriminalitätsrisiko bereitstellen: Sie bieten Beratung für Personen mit einem sexuellen Interesse an Kindern, die aber nie eine Straftat gegen die sexuelle Integrität von Kindern begangen haben.⁴⁷

3.4 Private Telekommunikationsunternehmen

In der Schweiz sind Anbieterinnen von Fernmeldediensten (wie Salt, Sunrise und Swisscom) verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu schützen und im Hinblick auf die Unterbindung jeglicher Online-Darstellungen mit verbotenem pornografischem Inhalt mit fedpol zusammenzuarbeiten (siehe Kap. 2.2.2). Die Anbieterinnen müssen ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendschutzes informieren, was nicht nur die Bereitstellung allgemeiner Informationen, sondern auch konkrete Unterstützung im Einzelfall und bei der Einrichtung technischer Massnahmen beinhaltet (z. B. Filter oder Sperranwendungen, siehe Kap. 4.2). Ausserdem bieten die Unternehmen Materialien und Publikationen zuhanden von Eltern und Bezugspersonen oder Kurse und Vorträge in Bildungsinstitutionen an.

Die wichtigsten Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die im Schweizerischen Verband der Telekommunikation (asut) vereint sind, führten im Rahmen einer Brancheninitiative zum Jugendmedienschutz⁴⁸ bereits vor der Revision des FMG technische und präventive Massnahmen ein.

⁴⁵ [sdm-smn-smd | Sexualität und Internet](http://sdm-smn-smd.ch)

⁴⁶ [jugendundmedien.ch > Über uns > Schwerpunkte > Sexualität & Internet \(2018-2019\), Haltungspapier Sexualität Digitale Medien.pdf \(jugendundmedien.ch\)](http://jugendundmedien.ch)

⁴⁷ Zum Beispiel «Kein Täter werden – Schweiz», DIS NO, Beforemore.

⁴⁸ [Jugendmedienschutz \(asut.ch\)](http://jugendmedienschutz.ch)

4 Massnahmen zum Schutz vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz

Die UNIL hat in ihrer Untersuchung 85 Massnahmen ermittelt, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten in der Schweiz dienen. Die Forschenden stellten dabei fest, dass die Massnahmen noch relativ neu sind und auf kantonaler oder lokaler Ebene eingeführt wurden.

Die Massnahmen wurden in vier Hauptkategorien eingeteilt: rechtliche, technische, präventive und polizeiliche Massnahmen. Im Folgenden werden diese im Einzelnen beschrieben. Manche Massnahmen könnten indessen auch mehreren Kategorien zugeteilt werden. Kapitel 4.5 fasst die Analyse der identifizierten Massnahmen zusammen.

4.1 Rechtliche Massnahmen

Das geltende Recht stellt die vier erörterten Cyber-Sexualdelikte unter Strafe: die Herstellung, Verbreitung, der Besitz oder Konsum sexueller Darstellungen mit Kindern, das Cybergrooming, Sextortion und Live-Streaming solcher Missbräuche. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden in Kapitel 2.2 ausgeführt.

4.2 Technische Massnahmen

Diese Kategorie umfasst sowohl verhältnispräventive als auch repressive Massnahmen: Mit den heute verfügbaren Vorrichtungen und Programmen können die Risiken, dass eine Straftat verübt wird, verringert und bereits begangene Straftaten rascher und einfacher aufgedeckt werden.

Mehrere von multinationalen Konzernen, Regierungen, internationalen Organisationen oder unabhängigen Stiftungen und Unternehmen entwickelte Programme⁴⁹ sind in der Lage, Bilder von sexuellem Kindsmisbrauch zu erkennen und diese entweder direkt zu blockieren oder die Internetnutzerin bzw. den Internetnutzer darauf hinzuweisen, dass sie oder er eine Straftat begeht, wenn die Aktion ausgeführt wird.

Die schweizerischen Fernmeldedienste bieten ihrer Kundschaft Kontroll- und Sperrprogramme⁵⁰ an. Diese werden beispielsweise von Eltern, aber auch von Schulen verwendet, um den Zugang zu Internetseiten, die nicht für Kinder geeignet sind, zu blockieren. Die Anbieterinnen von Internetdiensten sehen auch Funktionen vor, mit denen der Zugang zu spezifischen Anwendungen oder Inhalten eingeschränkt werden kann. Andere Software geht über die Bilderkennung hinaus und analysiert beispielsweise Chatverläufe.⁵¹ Polizeilichen Kreisen oder Organisationen, die in der Bekämpfung von Pädokriminalität tätig sind, steht fortschrittlichere Software zur Verfügung.

In diese Kategorie fallen auch die Meldeplattformen⁵², d. h. Formulare, über die Internetnutzende anonym Meldung erstatten können, wenn sie auf verbotenes pornografisches Material – einschliesslich Material zu sexuellem Kindsmisbrauch online – stossen. In der Schweiz gelangen diese Meldungen an fedpol, das sie prüft und an die zuständige Behörde im In- oder Ausland weiterleitet.

4.3 Präventive Massnahmen

Mit den Präventionsmassnahmen werden verschiedene Ziele verfolgt. In einer sozialen Perspektive sensibilisieren sie die Bevölkerung für die Risiken und stellen die notwendigen

⁴⁹ Dabei handelt es sich um Kinderschutz-Software für die Eltern oder Anwendungen für Minderjährige wie wup von Pro Juventute oder Detektionstechnologien wie PhotoDNA, Content Safety API und CSAI Match, die in multinationalen Unternehmen wie Google, YouTube, Facebook, Twitter, Adobe usw. verwendet werden.

⁵⁰ Z. B. Internet Security von Swisscom oder Kaspersky Safe Kids von Sunrise.

⁵¹ Z. B. Artemis von Microsoft oder die Anwendung SafeToNet.

⁵² Z. B. das Formular von fedpol, jenes des NCSC oder Click&Stop von Kinderschutz Schweiz.

Instrumente bereit, um im Bedarfsfall zu reagieren. Aus verhältnisbezogener Sicht tragen die Massnahmen dazu bei, die Möglichkeiten, eine Straftat zu begehen, zu verringern.

Zu den Massnahmen der primären und sekundären Prävention gehören Sensibilisierungskampagnen⁵³, die Verbreitung von Informationen und Tipps (über Publikationen und Webseiten) für Jugendliche, Eltern und Fachpersonen⁵⁴, Projekte und nützliche Unterlagen für die Behandlung solcher Themen in Jugendgruppen oder in der Schule⁵⁵, Bildungsangebote für verschiedene Zielgruppen und Dienstleistungen wie Helplines, die Jugendlichen und ihren Eltern Auskünfte erteilen⁵⁶.

In der sekundären Prävention gibt es auch Plattformen für Personen mit einem Risiko, straffällig zu werden. Sie bieten Hilfestellung für Personen, die sich sexuell von Kindern oder Jugendlichen angezogen fühlen oder sexuelle Fantasien mit Kindern haben. Damit soll die Begehung einer Straftat und folglich jeglicher sexuelle Missbrauch an Minderjährigen verhindert werden.⁵⁷

4.4 Polizeiliche Massnahmen

Eine detaillierte Beschreibung der Ermittlungsmethoden, -instrumente und -mittel der Polizei ist nicht möglich, da entsprechende Informationen häufig nicht öffentlich verbreitet werden dürfen, um die Arbeit der Sicherheitskräfte nicht zu beeinträchtigen. Die Polizei kümmert sich um die Meldungen des NCMEC, das Monitoring verbotener Downloads (Peer-to-Peer-Austausch zwischen Privaten), die Sperrung von Internetseiten und verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen. Dabei kann sie sich auf die Zusammenarbeit und den Austausch auf nationaler und internationaler Ebene stützen, bspw. mittels Datenbank «Nationale Datei- und Hashwertesammlung»⁵⁸ oder ICSE von INTERPOL. Infolge der Annahme der Motion Eichenberger 18.3592 läuft zudem derzeit ein Projekt zur Schaffung einer polizeilichen Abfrageplattform (POLAP). Mit dieser Plattform sollen alle kantonalen polizeilichen Informationssysteme untereinander sowie mit den nationalen und internationalen Datenbanken vernetzt werden.

4.5 Analyse der Massnahmen und Sichtweise der Expertinnen und Experten

Die meisten ermittelten Massnahmen haben präventiven Charakter. Dabei liegt der Fokus hauptsächlich auf der sekundären Prävention, insbesondere Angeboten für die Zielgruppe der Jugendlichen, d. h. der Personen mit einem Risiko, zum Opfer zu werden. Danach kommen die Massnahmen der primären (universellen) Prävention, die sich an die breite Öffentlichkeit – einschliesslich Eltern und Fachpersonen – richten, und schliesslich die Massnahmen im Bereich der tertiären Prävention, die die Täterinnen und Täter betrifft.

In Bezug auf das Format dieser Massnahmen geht es bei den meisten um Ausbildung: Die Studie hat zahlreiche Sensibilisierungskurse im schulischen Umfeld zutage gefördert. Andere bestehen in der Verbreitung von Informationen und Tipps, die sich sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an Kinder und Jugendliche oder seltener an potenzielle Täterinnen und Täter richten. Am wenigsten verbreitet sind in der Schweiz Sensibilisierungskampagnen im Sinne von Werbespots im Fernsehen oder auf sozialen Netzwerken, Plakaten am Strassenrand oder an Schulen und temporären Ausstellungen.

⁵³ Siehe z. B. die von der SKP und den Kantonspolizeikorps lancierte Kampagne «Und Sie? Hätten Sie ja gesagt?» zum Thema Cyberkriminalität, die auch Videos zu Cyber-Sexualdelikten umfasst ([Schweizerische Kriminalprävention | Downloads | skppsc.ch](http://Schweizerische_Kriminalprävention | Downloads | skppsc.ch)).

⁵⁴ Siehe z. B. die Publikationen und Informationen auf dem Portal Jugend und Medien des BSV oder der Seite der SKP, die Plattform ciao.ch, die sich direkt an Jugendliche richtet, oder die Informationen von Pro Juventute.

⁵⁵ Siehe z. B. die Angebote von zischtig.ch (Kartenset «Internet und Sexualität», Schulungen für Fachleute oder Elternabende) oder die Lehrmaterialien zu Cybergrooming von Freelance.

⁵⁶ Siehe z. B. die Dienstleistungen von Pro Juventute (147.ch, Elternberatung) oder ciao.ch.

⁵⁷ Siehe z. B. die Arbeiten von «Kein Täter werden – Schweiz», DIS NO oder Beforemore.

⁵⁸ Diese von fedpol verwaltete Datenbank erfasst den Schweizer Behörden bekanntes pornografisches (auch verbotenes) Material. Damit können die Strafverfolgungsbehörden rasch feststellen, ob bestimmte Inhalte illegal sind.

Viele dieser Massnahmen zielen auf die Entwicklung der Medienkompetenzen und die Sensibilisierung für Cyberrisiken im Allgemeinen ab. Wenn sie spezifisch auf Cyber-Sexualdelikte ausgerichtet sind, liegt der Schwerpunkt vorrangig auf Darstellungen sexueller Handlungen mit Kindern und Cybergrooming.

Das heikelste Thema in den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten war gemäss den Forschenden die Beurteilung der Wirksamkeit der Massnahmen. Grundsätzlich konnten sich die Expertinnen und Experten kaum dazu äussern, weil Evaluationen zu den betreffenden Präventionsprogrammen sehr spärlich vorhanden sind. Sie sind sich jedoch einig, dass alle Massnahmen auf die eine oder andere Weise zum Schutz der Minderjährigen beitragen und keine nachteiligen Auswirkungen haben (Caneppel et al. 2022, S. 74). Manche Massnahmen gilt es jedoch im Auge zu behalten, insbesondere die technischen: Die Filter zur elterlichen Kontrolle können von den Jugendlichen nämlich leicht umgangen werden. Die Informationsunterlagen (Broschüren, Flyer usw.) scheinen bei den Minderjährigen auf weniger Interesse zu stossen als bei ihren Eltern.

Gemäss der Mehrheit der befragten Expertinnen und Experten reicht die an die Minderjährigen gerichtete Prävention alleine nicht aus. Sie halten eine allgemeine Prävention (Primärprävention), die sich an die gesamte Bevölkerung richtet und breit angelegt ist, für wichtig, um eine Botschaft einheitlich und nachhaltig zu verbreiten (id., S. 71).

Mehrere interviewte Expertinnen und Experten weisen auf den Bedarf hin, die Botschaften und Massnahmen zu wiederholen. Hier besteht allerdings das Risiko, Verwirrung zu stiften: Wenn eine Person eine konkrete Information oder Unterstützung sucht, hat sie möglicherweise Mühe, die zu kontaktierende Organisation, Fachstelle oder Behörde ausfindig zu machen.

Schliesslich sind sich die im Rahmen der Studie befragten Expertinnen und Experten einig, dass die Prävention in der Verantwortung aller Beteiligten liegt (staatliche Behörden, Eltern/Familie, schulische und ausserschulische Einrichtungen, Peers, Dienstleistungsanbieter usw.). Dank der grossen Vielfalt der Akteure des Bereichs könne – auch wenn diese möglicherweise für Verwirrung sorge und das Verständnis der Zuständigkeiten erschwere – auf verschiedene Bedürfnisse und Erwartungen in der Bevölkerung der Schweiz eingegangen werden (id., S. 72).

5 Künftige Handlungsmöglichkeiten aus Sicht der Expertinnen und Experten

Im folgenden Kapitel werden ausgehend vom Forschungsstand fünf Dimensionen aufgezeigt, in denen gemäss den Expertinnen und Experten für die Schweiz Handlungsmöglichkeiten bestehen.

5.1 Mehr wissenschaftliche Studien

Wie bereits in Kapitel 2.3.2 erwähnt, liegen erst wenige Studien zu Cybergrooming, Sextortion und Live-Streaming vor, die mehrheitlich aus den USA stammen. Neue Forschungen, auch in der Schweiz auf nationaler Ebene, könnten die Kenntnisse zu solchen Cyber-Sexualdelikten verbessern und die Erarbeitung angemessener, bedürfnis- und entwicklungsorientierter Massnahmen erleichtern.

5.2 Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren

Im Bereich des Schutzes Minderjähriger vor Cyber-Sexualdelikten sind die Zuständigkeiten und die Umsetzung der Massnahmen auf zahlreiche Akteure (staatliche Stellen, Vereine, Unternehmen, Schulen) verteilt. Expertinnen und Experten zufolge gilt es die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren zu fördern, indem die bestehenden Netzwerke wie auch öffentlich-private Partnerschaften gestärkt werden. Um über zusätzliche Informationen zu verfügen, schlagen sie beispielsweise vor, den Datenaustausch auszubauen (Verstärkung des Monitorings). Außerdem sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein Privatunternehmen oder eine NGO zu beauftragen, die Meldungen zu Material betreffend Kindsmisbrauch über das Internet entgegenzunehmen und zu sortieren. Im polizeilichen Bereich, in dem die internationale Zusammenarbeit bereits gut etabliert ist, würde eine Harmonisierung der kantonalen Gesetzesgrundlagen zum Datenaustausch zwischen Polizeikorps im Rahmen von Ermittlungen eine Verbesserung bringen. Allgemein regen die Expertinnen und Experten an, eine nationale Strategie zur Prävention von Cyber-Sexualdelikten gegen Minderjährige zu erarbeiten, die auch die Einrichtung einer nationalen Koordinationsplattform und einer Beobachtungsstelle vorsehen würde.

5.3 Schaffung innovativer und partizipativer Präventionsmassnahmen

Wie aus der Studie der UNIL hervorgeht, werden in der Schweiz zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um Minderjährige vor Cyber-Sexualdelikten zu schützen. Die Expertinnen und Experten fänden es jedoch wichtig, die eingeführten Massnahmen wie auch die Akteure untereinander besser abzustimmen, um pädagogische Widersprüche in den Präventionsprogrammen zu vermeiden. Zudem wäre es interessant, künftig innovativere Massnahmen zu entwickeln, die Unterhaltung und pädagogische Botschaften verbinden. Diese sollten an Orten umgesetzt werden, an denen sich das anvisierte Zielpublikum aufhält (z. B. zu Hause, in der Schule, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, auf sozialen Netzwerken oder Gaming-Plattformen). Und bei Präventionsprojekten, die sich an Jugendliche richten, wäre es sinnvoll, Letztere stärker einzubeziehen und ihnen eine aktive Rolle zu geben. Im Sinne eines partizipativen Ansatzes sollten dabei auch die Kommunikationskanäle der Jugendlichen genutzt werden.

5.4 Vergrösserung des Zielpublikums der Präventionsmassnahmen

Die Studie der UNIL kam zum Schluss, dass sich die meisten Präventionsinitiativen an Kinder und Jugendliche richten und damit unter die Sekundärprävention fallen. Nach Ansicht der

Expertinnen und Experten sollte der Fokus noch stärker auf die Primärprävention gelenkt werden, um auch Eltern, Lehrkräfte und jegliche Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, anzusprechen. Auch diese Personen müssen Zugang zu digitaler Bildung, ausreichenden Kenntnissen und Hilfsmitteln haben, um einerseits die Schlüsselbotschaften gegenüber den Minderjährigen zu bekräftigen und andererseits eingreifen zu können, wenn sich ein besonderer Vorfall ereignet (Caneppele et al. 2022, S. 71). Die sekundäre und die tertiäre Prävention dürfen indessen nicht vergessen gehen. Es bestehen zwar bereits zahlreiche Massnahmen der Sekundärprävention, doch auch hier ist Verbesserungspotenzial vorhanden (siehe Kap. 5.3). Die Massnahmen der Tertiärprävention für Straftäterinnen und Straftäter könnten in einem nächsten Schritt ausgebaut werden.

5.5 Evaluation der Programme und Entwicklung von Good Practice in der Prävention

Gemäss den Expertinnen und Experten wäre es wichtig, die polizeilichen und sonstigen Daten in Wissen und Informationen umzuwandeln, die zur Entwicklung von Auskunfts-, Überwachungs- und Erkennungsinstrumenten dienen (*intelligence-led policing*). Diese wiederum könnten die Sichtbarkeit entsprechender Vorkommnisse erhöhen und die strategischen und operativen Entscheidungsfindungsprozesse verbessern (id., S. 87). Entsprechende Bestrebungen sollten auch dazu beitragen, dass vermehrt die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen evaluiert wird, um diese weiterzuentwickeln und die Verbreitung von Kenntnissen und guter Praxis zu unterstützen.

6 Schlussfolgerungen des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, Minderjährige vor Cyber-Sexualdelikten zu schützen. Er unterstreicht, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und allgemein die Arbeit sämtlicher betroffener Akteure auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene grundlegend sind, um Cyber-Sexualdelikte zu bekämpfen und die Entwicklung bedarfsgerechter, anpassungsfähiger Massnahmen zu garantieren.

Was die **rechtlichen Massnahmen** betrifft, stellt das Strafgesetzbuch die vier in diesem Bericht behandelten Tatbestände unter Strafe. Das FMG bildet den rechtlichen Rahmen für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Bereich des Jugendschutzes. Es legt die Grundlagen fest für die Zusammenarbeit dieser Anbieterinnen mit fedpol, dem BAKOM und den spezifischen kantonalen Stellen bei der Meldung und Sperrung von Material zu sexuellem Kindsmisshandlung über das Internet.

In Bezug auf die **Polizeiarbeit** sind die Zusammenarbeit und die Kooperation in diesem Sektor gut erkennbar und werden laufend ausgebaut. Dank dem Netzwerk NEDIK können sich die Polizeikorps auf ein koordiniertes Vorgehen und den Austausch von operativen Informationen und Kenntnissen auf interkantonaler Ebene und zwischen Bund und Kantonen stützen. Die KKPKS ist sich der Problematik der uneinheitlichen kantonalen Gesetzesgrundlagen bewusst und erarbeitet derzeit einen Entwurf eines Konkordats für den interkantonalen Informationsaustausch und die Nutzung von Online-Abfrageplattformen und gemeinsamen Informationssystemen. Ziel des Konkordats ist die Förderung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Kantone, Gemeinden und des Bundes bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei der Aufdeckung und Prävention von Straftaten sowie bei der Strafverfolgung. Zu diesem Zweck soll es insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und Gemeinden sowie die Veröffentlichung von Daten zuhanden des Bundes ermöglichen bzw. erweitern. Gleichzeitig wird mit der Umsetzung der Motion Eichenberger⁵⁹ der polizeiliche Datenaustausch erleichtert, namentlich dank der Schaffung der Polizei-Abfrageplattform POLAP, auf der die Daten der verschiedenen kantonalen, nationalen und internationalen Informationssysteme konsultiert werden können.

Im geplanten Bericht in Erfüllung der Postulate Feri 19.4016 und Regazzi 19.4105 wird sich der Bundesrat ausführlicher mit den rechtlichen, technischen und personellen Massnahmen befassen, die fedpol bei der Bekämpfung von Pädokriminalität und Live-Streaming von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen zur Verfügung stehen. Um Fragen betreffend die Zusammenarbeit mit den Kantonen und die Koordination mit anderen Akteuren geht es auch in zwei Motionen⁶⁰, die derzeit im Parlament behandelt werden.

Der Bundesrat stellt fest, dass mit verschiedenen **technischen Massnahmen** schädliche Bilder oder Texte erkannt und Inhalte gesperrt werden können. Diese Technologien werden laufend weiterentwickelt und leisten einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Polizei und der Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Auch für Schulen und Familien steht Filtersoftware zur Verfügung, die auf allen Geräten installiert werden kann. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden über solche Schutzmöglichkeiten zu informieren. Die Technologien garantieren jedoch keinen vollständigen Schutz, insbesondere für ältere Jugendliche, die wissen, wie sie die Programme der elterlichen Kontrolle umgehen können. Deshalb braucht es auch **präventive Massnahmen**. Die Präventionsmassnahmen müssen einerseits die breite Öffentlichkeit für die Risiken sensibilisieren und Hilfsmittel bereitstellen, um die Thematik mit den Minderjährigen zu behandeln. Andererseits sollten sie die Medienkompetenzen, das Selbstvertrauen und die Sexualaufklärung der Kinder und Jugendlichen stärken, damit diese eigene (Online-) Erfahrungen sammeln und die Chancen des Internets nutzen, aber auch mögliche Risiken erkennen und vermeiden können.

⁵⁹ [18.3592 | Nationaler polizeilicher Datenaustausch | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\)](#)

⁶⁰ Bulliard-Marbach 19.4349 («Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten») und Feri 20.4084 («Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität»).

Die Massnahmen im Bereich Kinderschutz und Prävention liegen hauptsächlich in der Zuständigkeit der Kantone. Vor allem in den Schulen wurden mehrere Massnahmen getroffen, um alle Kinder und Jugendlichen wie auch ihre Eltern zu erreichen. Medienkompetenz ist heute in den Lehrplänen der obligatorischen Schule (Lehrplan 21, Plan d'étude romand und Piano di studio) verankert. Zusätzlich führen die Schulen Informationsabende oder spezifische Aktivitäten in den Klassen durch, wobei sie auf Fachorganisationen oder die Polizei zurückgreifen (Bereich Prävention und Kinder- und Jugendarbeit). Der Bund kann eine subsidiäre Rolle wahrnehmen und wird entsprechend über die Aktivitäten der nationalen Plattform Jugend und Medien des BSV gezielte Massnahmen umsetzen. Hierfür nutzt er die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen. Gemäss den Empfehlungen soll damit die Koordination zwischen den Akteuren der Medienkompetenzförderung gestärkt, die Entwicklung innovativer Massnahmen (einschliesslich Evaluation zur Ermittlung von Good Practice) unterstützt und ein breiteres Publikum sensibilisiert werden.

- Jugend und Medien wird auf seinem Informationsportal die Informationen zu Cyber-Sexualdelikten für Eltern, Bezugspersonen und Fachleute, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zugänglicher und besser sichtbar machen. Letztere finden somit zahlreiche nützliche Angaben, konkrete Tipps zum Umgang mit dem Thema mit den Kindern und Jugendlichen und Kontakte bei Problemen oder Notfällen.
- Um einen Überblick über die bereits bestehenden Massnahmen zu bieten und die Suche nach Angeboten und Leistungen zu erleichtern, führt Jugend und Medien eine Angebotsdatenbank. Jede Drittorganisation, die sich für die Medienkompetenzförderung und den Schutz Minderjähriger vor Risiken der digitalen Medien einsetzt, kann hier eine Beschreibung ihrer Aktivitäten, Kurse oder Publikationen, Beratungsangebote oder Lehrmittel veröffentlichen. Die Datenbank ermöglicht den Organisationen, ein breiteres Publikum zu erreichen, und allen interessierten Personen, die gesuchten Angebote, Unterlagen oder Kontakte rascher zu finden. Die Plattform wird alle Akteure und Netzwerke mit Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung von Cyber-Sexualdelikten auffordern, ihre Angebote in der Datenbank einzutragen.
- Darüber hinaus wird die Plattform Jugend und Medien das Thema des Schutzes Minderjähriger vor Cyber-Sexualdelikten stärker in den Fokus rücken und im Rahmen eines Schwerpunktes innovative Sensibilisierungsmassnahmen für ein breites Publikum einführen. Die Massnahmen könnten sich an Eltern, Lehrkräfte und Fachpersonen richten und sollen deren Wissen zu den Tatbeständen verbessern, damit sie ein grösseres Bewusstsein und Kompetenzen zur Begleitung der Kinder und Jugendlichen entwickeln können. Die Inhalte, die genaue Zielgruppe und die umzusetzenden Massnahmen (Format, Kriterien, Vertriebskanäle, Umsetzungsbereich usw.) werden in Zusammenarbeit mit nationalen Akteuren festgelegt. Das BSV kann sich dabei auch auf das Fachwissen der Begleitgruppe Jugend und Medien berufen. Die Plattform Jugend und Medien wird in ihrem Kredit Mittel zur Finanzierung einer externen Evaluation der Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen einplanen. Damit sollen Beispiele guter Praxis identifiziert und Kenntnisse zu den nützlichen Ansätzen bei der Prävention von Verstössen gegen die sexuelle Integrität Minderjähriger über das Internet verbreitet werden.

Ferner wird der Bund im Rahmen des Kredits «Kinderschutz»⁶¹ weiterhin Finanzhilfen an gemeinnützige Organisationen auf nationaler oder sprachregionaler Ebene ausstellen, die sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung und physischer oder psychischer Ausbeutung, einschliesslich vor den Risiken der Nutzung digitaler Medien, widmen. Finanzielle Unterstützung erhalten auch Organisationen, die eine Anlauf- oder Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche betreiben.

⁶¹ Kredit in der Höhe von rund 1 800 000 Franken pro Jahr, der gemäss der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) und des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) ausbezahlt wird.

Darüber hinaus erwartet der Bundesrat im Jahr 2025 einen Bericht des BSV über die erreichten Fortschritte sowie eine aktualisierte Bestandesaufnahme des Schweizer Präventionsangebots für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern.⁶²

Der Bundesrat unterbreitet den vorliegenden Bericht den eidgenössischen Räten und beantragt die Abschreibung des Postulats Quadranti (Siegenthaler) 19.4111. Dieser Bericht erfüllt zudem die Massnahme 40 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK)⁶³. Darüber hinaus werden die Schlussfolgerungen dieses Berichts in die Massnahme 11 des NAP IK einfließen.

⁶² Siehe den Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Rickli Natalie 16.3637 und Jositsch Daniel 16.3644, «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern», 11.09.2020.

⁶³ Siehe Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von 2022 – 2026 (NAP IK) unter www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Internationales

Bibliografie

- Bernath J., Suter L., Waller G., Külling C., Willemse I., Süss D. (2020). *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Caneppele S., Burkhardt C., Da Silva A., Jaccoud L., Muhly F., Ribeiro S. (2022). «Mesures de protection des enfants et des jeunes face aux cyber-délits sexuels ». *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*. Forschungsbericht Nr.°16/22. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- Bundesrat (2020). *Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Rickli Natalie 16.3637 und Jositsch Daniel 16.3644 vom 12. September 2016 «Präventionsprojekt ‹Kein Täter werden› für die Schweiz», Bern.
- Europol (2020). *Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic*. European Union Agency for Law Enforcement Cooperation.
- Examen des rapports soumis par les États parties en application du paragraphe 1 de l'article 12 du Protocole facultatif à la Convention relative aux droits de l'enfant, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants*, Suisse (2011). Vereinte Nationen, Kinderrechtsausschuss.
- Interagency Working Group on Sexual Exploitation of Children (2017). *Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse*. ECPAT International und ECPAT Luxembourg.
- Hermida M. (2019). EU Kids Online Schweiz. Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet: Risiken und Chancen. Goldau: Pädagogische Hochschule Schwyz.
- Niehaus S., Pisoni D., Schmidt A. (2020). Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern und ihre Wirkung. *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*. Forschungsbericht Nr. 4/20. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- Nationale Plattform Jugend und Medien (2021). *Medienkompetenz im Schulalltag*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.
- PTI Schweiz (2022). *Jahresbericht 2021*. Zürich.
- Udrisard R., Stadelmann S., Bize R. (2022). *Des chiffres vaudois sur la victimisation des jeunes LGBT*. Lausanne: Unisanté – Centre universitaire de médecine générale et santé publique (Raisons de santé 329).
- Waller G., Süss D., Suter L., Willemse I., Külling C., Bernath J., Löpfe S. (2021). *JAMESfocus – Rückblick auf ein Jahrzehnt Jugendmedienforschung*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- .

Anhänge

Anhang 1: Postulatstext

Postulat Quadranti (Siegenthaler) 19.4111

Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen, technischen und sonstigen Massnahmen nötig sind, damit Kinder und Jugendliche nicht ungehindert zur Herstellung von kinderpornografischem Material erpresst oder angeleitet werden können.

Begründung

Internationale Studien und Schweizer Fahnder machen auf eine verstörende Entwicklung in der pädosexuellen Internetkriminalität aufmerksam. Ein grosser Teil der Missbrauchsabbildungen, die in einschlägigen Kanälen weiterverbreitet werden, ist von Kindern und Jugendlichen selbst hergestellt, denn Erwachsene sind auf den Videos und Bildern nicht beteiligt. Die Kinder und Jugendlichen nehmen sexuelle Handlungen an sich selbst vor oder posieren und nutzen dafür Handys oder Tablets im Kinderzimmer oder Bad.

Gleichzeitig zeigen verdeckte Ermittlungen von Fahndern und Mitschnitte von Live-Videos, dass Kinder und Jugendliche meist zu diesen sexuellen Aktivitäten gedrängt oder genötigt werden. Erwachsene erschleichen sich oft mit Fake-Accounts das Vertrauen ihrer minderjährigen Opfer, um sie dann zu sexuellen Handlungen zu animieren. Die Täter geben sich selber als Kinder oder Jugendliche aus oder erschleichen sich das Vertrauen als sogenannte "Freunde". Das Material wird dann auf den einschlägigen Kanälen viral verbreitet.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, in der Schweiz die nötigen Konsequenzen zu ziehen, damit diese Form der pädosexuellen Gewalt nicht via die Digitalisierung zu einem Flächenbrand wird, den wir nicht mehr löschen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.11.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Anhang 2: Wissenschaftliche Studie

Caneppele S., Burkhardt C., Da Silva A., Jaccoud L., Muhly F., Ribeiro S. (2022). «Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten». *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*. Forschungsbericht Nr. 16/22. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

